

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 145

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 145, Rn. X

BGH 5 StR 275/03 - Beschluss vom 18. Dezember 2003 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 17. Dezember 2002 nach § 349 Abs. 4 StPO im Ausspruch des Verfalls von Wertersatz mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Diese Maßnahme entfällt.

Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Einschleusens von Ausländern in Tateinheit mit Menschenhandel, 1
schwerem Menschenhandel, Zuhälterei, Vergewaltigung, Raub, gefährlicher Körperverletzung, versuchter Nötigung und
Anstiftung zur Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Es hat
zudem den Verfall von Wertersatz in Höhe von 10.000 € angeordnet.

Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten ist aus den Gründen der Antragschrift des 2
Generalbundesanwalts vom 30. Oktober 2003 unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO, soweit das Rechtsmittel
sich gegen den Schuldspruch und den Strafausspruch richtet.

Jedoch hält die Anordnung des Verfalls von Wertersatz sachlichrechtlicher Prüfung nicht stand. Hierzu hat der 3
Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt:

"Die Anordnung des Verfalls kann keinen Bestand haben. Insoweit hat das Landgericht die durch die 4
Zuhältereihandlungen des Angeklagten betroffenen Frauen zu Unrecht nicht als Verletzte im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz
2 StGB angesehen (vgl. Senat, Beschluß vom 7. Mai 2003 - 5 StR 536/02 -)."

Der Senat schließt - weitergehend als der Generalbundesanwalt - aus, daß eine neue Hauptverhandlung zur 5
Anordnung des Verfalls von Wertersatz führen kann.